§ 84 AuSG

4 K 206/94

ZDUF-14909

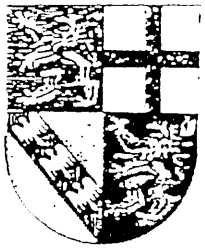

Eingegangen
am 06. JAN. 1997
RAe Adam, Mazurek & Dahm

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

C 1176

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[redacted]

Klägerin,

-Prozeßbevollmächtigte: RAe. Adam, Mazurek und Dahm, Saarbrücken-

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken -Sozialamt Brebach-, Rathaus Brebach, 66130 Saarbrücken,

Beklagten,

wegen Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schöneberger als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1996

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 17.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.1994 -Az.: 30/94- wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, gebürtige Bosnierin, gab gegenüber der Ausländerbehörde des Beklagten am 16.06.1993 eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 84 Ausländergesetz ab, indem sie folgende Erklärung unterzeichnete:

> "Ich lade hiermit Frau K. .....
> Verwandtschaftsverhältnis .....
> für die Zeit vom ..... bis .....
> nach ..... ein.
>
> Ich verpflichte mich, für alle im Zusammenhang mit dieser Reise entstehenden Kosten gemäß § 84 AuslG, die anläßlich des Aufenthaltes im Bundesgebiet der öffentlichen Hand anfallen, aufzukommen.
> Mir ist bekannt, daß ich gem. § 84 des Ausländergesetzes verpflichtet bin, sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des o.g. Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendung auf einem gesetzlichen Anspruch der genannten Person beruhen.
> Der Erstattungsanspruch steht jeder öffentlichen Stelle zu, die öffentliche Mittel aufgewendet hat und ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstrekkungsgesetzes vollstreckbar. ....."

Aufgrund dieser Erklärung stellte die Deutsche Botschaft in Zagreb Frau K., die sich dort als bosnischer Kriegsflüchtling moslemischen Glaubens in einem Flüchtlingslager befand, ein Besuchervisum für die Zeit vom 21.06. bis 20.07.1993 aus, mit dem sie am 27.06.1993 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Die Klägerin nahm Frau K. zunächst in dem Haushalt ihrer Familie auf. Nachdem Frau K. am 20.07.1993 bei der Ausländerbehörde eine bis zum 30.09.1993 befristete Duldung erwirkt hatte, mietete sie zum 01.08.1993 eine Wohnung an und beantragte am 21.07.1993 beim Beklagten zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts Sozialhilfe, die ihr auch bis zu ihrer Rückkehr nach Bosnien am 05.08.1994 gewährt wurde. Die Duldung wurde bis zu diesem Zeitpunkt mehrmals verlängert.

Bereits mit Bescheid vom 17.12.1993 forderte der Beklagte die Klägerin auf, an Frau K. erbrachte Sozialhilfemittel in Höhe von 4.222,90 DM zu erstatten, weil die Klägerin sich hierzu ohne zeitliche Befristung gemäß § 84 Ausländergesetz verpflichtet habe.

Dagegen erhob die Klägerin mit am 10.01.1994 eingegangenem Schreiben Widerspruch. Sie machte geltend, sie habe Frau K. lediglich für 4 Wochen eingeladen. Nachdem die kroatische Regierung Bosnier moslemischen Glaubens nach Pakistan und andere islamische Staaten - auch gegen deren Willen- verschickt habe, habe diese sich geweigert, wie geplant in das Flüchtlingslager nach Zagreb zurückzukehren. Einen längeren Aufenthalt der Frau K. habe sie nicht finanzieren können. Sie lebe mit ihrem Ehemann und 2 Kindern in einem Haus mit 4 Zimmern. Seit April 1993 habe sie ihre beiden Brüder und eine Schwägerin aus Bosnien aufgenommen und stelle deren Lebensunterhalt sicher. Außerdem wohne eine weitere Verwandte kostenlos bei ihnen.

Der Stadtrechtsausschuß Saarbrücken wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.10.1994, der der Klägerin am 28.10.1994 zugestellt wurde, zurück, wobei er im wesentlichen die Begründung des Ausgangsbescheides wiederholte.

Am 28.11.1994 hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie trägt vor, die in der Verpflichtungserklärung zum Ausdruck kommende Kostenübernahme von unbegrenzter Dauer und Höhe sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unwirksam. Sie sei sittenwidrig. Die in der Erklärung übernommenen Pflichten seien gemessen an den Maßstäben, die das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung zivilrechtlicher Verträge auf ihre Sittenwidrigkeit entwickelt habe, ungewöhnlich hoch und in ihrer zeitlichen Dimension außerordentlich schwer abschätzbar. In aller Regel seien die Verpflichteten in dieser Frage auch unerfahren. Sie befänden sich in einer moralischen Zwangslage. In dieser Situation träfen die Ausländerbehörden, welche die Erklärungen entgegennähmen, nicht nur Aufklärung- und Hinweispflichten. Die Erklärung müsse vielmehr nicht nur dem Haftungsumfang, sondern auch der Haftungsdauer nach beschränkt werden. Mangels einer solchen Beschränkung spreche vieles dafür, daß die Haftungserklärung, soweit sie einen angemessenen Zeitraum überschreite, sittenwidrig und daher gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 138, 139 BGB teilnichtig sei. Sie habe Frau K. lediglich für einen Monat einladen und somit die Verpflichtungserklärung nur für diesen Zeitraum abgeben wollen. Das Frau K. erteilte Visum habe entsprechend der Einladung nur eine Gültigkeitsdauer von einem Monat gehabt. Die spätere Duldung habe diese aufgrund eines Erlasses des saarländischen Innenministers beantragt. Dies und der Umstand, daß Frau K. mit Erlangung der Duldung bei ihr ausgezogen sei, bewirke eine Zäsur, mit

der ihre Verpflichtung nach § 84 Ausländergesetz ende. Der Beklagte habe auf eine ausdrückliche Befristung der Verpflichtungserklärung für die Gültigkeitsdauer des Visums hinwirken müssen. Dies ergebe sich aus § 14 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz, wonach die Verpflichtung lediglich für die vorgesehene Aufenthaltsdauer erbracht werden dürfe. Im übrigen führe das Festhalten an der Verpflichtungserklärung zu einer außergewöhnlichen Härte. Sie und ihr Ehemann betreuten, wie bereits dargelegt, weitere bosnische Flüchtlinge. Ihre Familie habe Belastungen für ihr Einfamilienhaus zu tragen. Sie erziele ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.905,00 DM.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 17.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.1994 -Az.: 30/94- aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die angegriffenen Bescheide und führt aus, die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken habe der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Sichtvermerks für 3 Monate zugestimmt. Daß das Visum nur für einen Monat erteilt worden sei, sei nicht von der Entscheidung der Ausländerbehörde abhängig gewesen.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 1. Alternative VwGO) ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 17.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.1994 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Grundlage für den mit dem vorgenannten Bescheid geltend gemachten Erstattungsanspruch ist nicht bereits die in dem Bescheid genannte Bestimmung des § 84 des Ausländergesetzes vom 09.07.1990 -BGBl. I S. 1354, 2170- (AuslG). Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmung hat derjenige, der sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Diese Regelung vermittelt nach ihrem Wortlaut noch keinen Anspruch auf Erstattung der an den Ausländer verauslagten öffentlichen Mittel. Sie knüpft lediglich an das Bestehen einer zu Recht von der Ausländerbehörde verlangten Verpflichtungserklärung mit dem vorgenannten Inhalt an. In § 84 Abs. 2 sind die formalen Voraussetzungen der Verpflichtungserklärung sowie die Art und Weise der Durchsetzung des mit ihr begründeteten Erstattungsanspruchs bestimmt (VG München, Urteile vom 01.09.94 -M 15 K 93.2743-, InfAuslR 1994, 402 und vom 14.02.1996 -M 6 K 95.4573-, InfAuslR 1996, 213).

Der geltend gemachte Erstattungsanspruch kann sich daher allenfalls aus der Erklärung der Klägerin vom 16.06.1993 ergeben. Darin hat sich die Klägerin gegenüber der Ausländerbehörde unter Bezugnahme auf § 84 AuslG verpflichtet, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt von Frau K. einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aufgewendet werden. Diese von der Ausländerbehörde ausdrücklich angenommene Erklärung diente dazu, die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an Frau K. in der Form des erlangten Besuchervisums (§ 3 Abs. 3 AuslG) und deren Einreise zu ermöglichen (vgl. §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Damit ist die Erklärung der Klägerin Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Austauschvertrages zugunsten Dritter (§ 56 SVwVfG), dessen die Klägerin verpflichtender Inhalt erst ihre Erstattungspflicht auszulösen vermag.

Daß der Beklagte sich zur Festsetzung und Geltendmachung des aus der vorgenannten Erklärung hergeleiteten Erstattungsanspruchs eines Verwaltungsakts bedient, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Befugnis, eine Forderung durch Verwaltungsakt zu erheben, bedarf grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, da es sich hierbei um eine belastende Maßnahme handelt. Eine solche kann sich aus einer vertraglichen Verpflichtung nicht ergeben. Auch § 84 AuslG berechtigt hier nicht zum Erlaß eines Erstattungsbescheides. Wie bereits ausgeführt, macht er in Absatz 1 lediglich das Entstehen eines Erstattungsanspruchs von dem Vorliegen einer entsprechenden Verpflichtung abhängig und normiert diese nicht selbst. Nach 84 Abs. 2 Satz 2 AuslG ist die Erstattungsverpflichtung nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Damit wird bezweckt, einen unmittelbaren Durchgriff auf die zur Erstattung verpflichtete Person zu gewährleisten. Die vereinbarte Erstattungsverpflichtung reicht als Vollstrekkungsgrundlage aus. Einer Zwischenschaltung eines Verwaltungsaktes bedarf es gerade nicht. Kann die Behörde aber unmittelbar aufgrund der vertraglichen Verpflichtung bereits vollstrecken, bedarf sie keiner Ermächtigung, wenn sie vor der Vollstreckung die Erstattungsforderung -zusätzlich- durch Leistungsbescheid festsetzt (VG Würzburg, Urteil vom 08.03.1996 -W 7 K 95.1202-, InfAuslR 1996, 211).

Die vertragliche Vereinbarung vom 16.06.1993 ist zwar formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie genügt der in § 84 Abs. 2 Satz 1 AuslG vorgeschriebenen Schriftform. Sie wurde von der Klägerin und einem Vertreter der Ausländerbehörde unterschrieben.

Indes steht dem Beklagten aufgrund dieser Vereinbarung kein Anspruch gegen die Klägerin auf Erstattung der an Frau K. geleisteten Sozialhilfemittel zu. Soweit sich die vertragliche Vereinbarung vom 16.06.1993 auch auf die Zeit des Sozialhilfebezuges von Frau K. erstreckt, ist sie jedenfalls nichtig.

Die Verpflichtungserklärung ist, wie bereits dargelegt, als öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag im Sinne der §§ 54, 56 SVwVfG zugunsten Dritter zu qualifizieren. Inhalt dieses Vertrages ist zunächst die Verpflichtung der Klägerin gegenüber der Ausländerbehörde, öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt und die sonstige Versorgung von Frau K. aufgewendet werden. Unausgesprochen steht dem als behördliche (Gegen-)Leistung gegenüber, daß die Ausländerbehörde Frau K. eine ausländerrechtliche Rechtsposition gewährt, die ohne die Übernahme der Erstattungsverpflichtung nicht gewährt werden müßte. Das Frau K. erteilte Besuchervisum durfte als Aufenthaltsgenehmigung (§ 3 Abs. 3 AuslG) gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß sich ein Dritter bereiterklärt, den Unterhalt von Frau K. zu

tragen. Bei Nichtvorliegen dieses Nachweises wäre die Ausländerbehörde nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG berechtigt gewesen, den Antrag von Frau K. auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu versagen, da Frau nicht in der Lage war, ihren Lebensunterhalt in der Bundesrepublik Deutschland aus eigenen Kräften oder mittels Leistungen von anderen sicherzustellen. Anstelle einer in einem Verwaltungsakt an Frau K. getroffenen Nebenbestimmung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG wurde vorliegend eine vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten, der Klägerin, über die Tragung der Unterhaltskosten getroffen. Die Verpflichtung der Klägerin zur Erstattung wurde daher als Gegenleistung für die behördliche Leistung zur Erfüllung einer Bedingung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG vereinbart. Diese Vereinbarung erfolgte mithin, wie in § 56 SVwVfG für einen öffentlich-rechtlichen Austauschvertrag vorausgesetzt, zu einem bestimmten Zweck und diente der Ausländerbehörde bei dem Vollzug des Ausländergesetzes (VG München, Urteile vom 01.09.94 -M 15 K 93.2743- und vom 14.02.1996 -M 6 K 95.4573-, aaO.).

Die vertragliche Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Ausländerbehörde ist nichtig, jedenfalls soweit sie sich auf den Zeitraum bezieht, der über den urspünglich in dem erteilten Besuchervisum vorgesehenen Aufenthalt von Frau K. in der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nach § 59 Abs. 1 SVwVfG nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt. Eine solche Vorschrift, auf die Bezug genommen wird, ist § 134 BGB. Nach dieser ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Das ist hier der Fall Der schon dargestellte § 14 Abs. 1 satz 2 AuslG gestattet zwar der Ausländerbehörde, die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung von dem Nachweis abhängig zu machen, daß sich ein Dritter bereiterklärt, den Unterhalt des die Aufenthaltsgenehmigung begehrenden Ausländers zu tragen. Diese Befugnis wird aber im Gesetz auf "den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf" beschränkt. Die Kostentragungsverpflichtung kann dem Dritten also nur für die vorgesehene bzw. beabsichtigte Dauer der Aufenthaltsgenehmigung abverlangt werden (Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Loseblattausgabe, Stand: Oktober 1996, § 14 AuslG, Rdnr. 11). Das bedeutet im Umkehrschluß, § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG enthält das Verbot, eine zeitlich unbegrenzte Kostenübernahmeerklärung des Dritten einzufordern (VG Hannover, Urteil vom 24.11.1994 -3 A 124/94-, InfAuslR 1995, 66 und VG München, Urteil vom 14.02.1996 -M 6 K 95.4573-, aaO.).

Gegen dieses Verbot, das ersichtlich den Dritten vor einer für ihn nicht voraussehbaren Inanspruchnahme schützen soll, verstößt die unter dem 16.06.1993 abgegebene formu-

larmäßige Verpflichtungserklärung. Diese ist in zeitlicher Hinsicht in keiner Weise beschränkt. Die vorgesehenen Spalten für die zeitliche Gültigkeit der erklärten Einladung und Verpflichtung zur Kostenübernahme ("für die Zeit vom ..... bis .....") sind nicht ausgefüllt. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG hätte jedoch die Kostentragungspflicht allenfalls auf die Zeit der Gültigkeitsdauer des der Frau K. erteilten Besuchervisums erstreckt werden dürfen. Das Visum umfaßte die Zeit vom 21.06. bis 20.07.1993. Das entspricht der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer der Frau K., die auch der Abgabe der Verpflichtungserklärung seitens der Klägerin zugrunde lag. Daß Frau K. ursprünglich keinen längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland anstrebte und von daher keine Veranlassung seitens der Klägerin bestand, eine weitergehende Verpflichtungserklärung abzugeben, folgt aus dem insoweit unwidersprochenen Sachvortrag der Klägerin. Sie gibt an, sie habe Frau K. eingeladen, weil diese sich etwa einen Monat von den erlittenen Strapazen der Flucht nach Kroatien und dem Aufenthalt in dem Flüchtlingslager habe erholen wollen. Für die Richtigkeit dieser Angabe spricht, daß Frau K. im Rahmen eines Widerspruchsschreibens vom 22.08.1993 gegen die vorübergehende Einstellung der Sozialhilfe selbst erklärt hatte, die Klägerin habe sie lediglich für 4 Wochen eingeladen. Daß Frau K. in der Folgezeit länger in der Bundesrepublik Deutschland geblieben ist, wird von der Klägerin mit der Furcht von Frau K. begründet, bei einer Rückkehr in das Flüchtlingslager bei Zagreb nach Pakistan oder in ein anderes moslemisches Land außerhalb Europas abgeschoben zu werden. Diese Befürchtung hatte seinerzeit einen nicht von der Hand zu weisenden realen Hintergrund. Nach mehreren in der Asyldokumentation des Verwaltungsgerichts befindlichen Presseartikeln sind Mitte 1993 eine größere Anzahl von bosnischen Kriegsflüchtlingen moslemischen Glaubens, die in Kroatien Zuflucht gefunden hatten, aufgefordert worden, sich vorübergehend in moslemische Länder außerhalb Europas zu begeben. Dieser Aufforderung sind auch viele nachgekommen, weil die ihnen alternativ angebotenen Flüchtlingslager in Kroatien wegen des Bürgerkriegs zu unsicher erschienen (vgl. Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 17.06.1993 auf Seite 2, vom 23.06.1993 auf Seite 2 und vom 08.07.1993 auf Seite 3 sowie in der Frankfurter Allgemeine vom 07.07.1993). Auch die von der Klägerin beschriebenen beengten Wohnverhältnisse in ihrem Einfamilienhaus lassen den Schluß zu, daß wohl nur ein mehrwöchiger Besuchsaufenthalt von Frau K. geplant war. Daß die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken ihrerseits einer Aufenthaltsgenehmigung für 3 Monate zugestimmt hatte, geht wohl nicht auf die von der Klägerin erklärte Aufnahmebereitschaft zurück, sondern entspricht ganz offensichtlich der Regelung in § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, wie der von dem Beklagten vorgelegten Bescheinigung der Ausländerbehörde vom 16.06.1993 zu entnehmen ist. Gerade der Umstand, daß die Deutsche Botschaft in Zagreb entgegen der Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde ein Besuchervisum

lediglich für einen Monat erteilt hat, deutet darauf hin, daß ursprünglich nur ein einmonatiger Aufenthalt von Frau K. gewünscht worden war.

Abgesehen davon erscheint es unbillig, die Kostenübernahme auf die Zeit nach Ablauf des durch die Deutsche Botschaft in Zagreb erteilten Sichtvermerks zu erstrecken. Denn in dieser Zeit hielt sich Frau K. in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgrund einer Aufenthaltsgenehmigung auf, für deren Erteilung die von der Klägerin abgegebene Verpflichtungserklärung Grundlage gewesen ist. Ihr wurde nämlich nach Ablauf des Besuchervisums eine zunächst eine auf 3 Monate befristete Duldung erteilt, die später bis zu ihrer Ausreise verlängert wurde. Auf diese, bosnischen Kriegsflüchtlingen auf der Grundlage des Erlasses des saarländischen Innenministers vom 02.06.1992 -D 3 - III-54- generell erteilte, Duldungen im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG bestand ein Rechtsanspruch. Sie konnten nicht von einer Verpflichtungserklärung im Sinne des § 84 AuslG abhängig gemacht werden (VG München, Urteil vom 01.09.1994, aaO.). Die hier abgegebene Verpflichtungserklärung der Klägerin kann von daher schwerlich mit der Sozialhilfegewährung ab dem 21.07.1993 in Zusammenhang gebracht werden. Abschließend bedarf diese Frage keiner Entscheidung, weil, wie oben dargelegt, insoweit von der Nichtigkeit der Erklärung auszugehen ist.

Ob sich die Nichtigkeit lediglich auf die Zeit nach Ablauf des erteilten Besuchervisums erstreckt oder die Verpflichtungserklärung insgesamt erfaßt (vgl. hierzu VG Hannover und VG München jeweils aaO.), kann dahinstehen. Vorliegend hat Frau K. erst nach Auslaufen der ursprünglich erteilten Aufenthaltsgenehmigung Sozialhilfe beantragt und erhalten, weswegen die in Rede stehende Erstattung sich ausschließlich auf diesen Zeitraum erstreckt, der in jedem Falle von dem gesetzlichen Verbot des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG und somit von der Nichtigkeit erfaßt wird.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge der §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis, zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich möglichst in 4-facher Ausfertigung- oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der gleichen Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Berufungsschrift muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.: Schöneberger

Saarlouis, den - 3. Jan 97

Ausgefertigt:

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes